

Neues Verfahren: Erste Hilfe in Mitgliedsbetrieben der UKH

Das neue Onlineverfahren startet am 1. Januar 2017

Am 1. Januar 2017 wird der Antrag auf Kostenübernahme für Erste-Hilfe-Lehrgänge auf ein elektronisches Verfahren umgestellt. Mitgliedsbetriebe und Schulen können dadurch einfach und unbürokratisch ihren Bedarf an Erste-Hilfe-Schulungen melden. Im Jahr 2015 kam es bereits zu einigen wesentlichen Veränderungen in der Antragstellung. Damals wurden die Lehrgangsdauer und die Gebühren zwischen den Unfallversicherungsträgern und den ermächtigten Stellen (aus- und fortbildende Organisationen) neu geregelt.

Ziele des Onlineverfahrens

Das bisherige Verfahren ist für Antragsteller und Unfallkasse noch relativ aufwändig. Darum stellen wir es in Kürze von der Papierversion auf ein reines Onlineverfahren um.

Das Ziel bleibt dasselbe: eine bedarfsorientierte Ersthelferzahl in Mitgliedsbetrieben und -einrichtungen sicherzustellen (§ 26 DGUV Vorschrift 1). Ein weiteres Ziel des neuen Verfahrens ist es, dieses transparenter zu gestalten. Damit wird die Kostenübernahme für beide Seiten nachvollziehbar.

Antrag nur noch über Mitglieder- und Schulportal möglich

Der Übergang zum Online-Antrag bringt eine gravierende Änderung mit sich. Bisher konnte quasi jeder „Berufene“ im Unternehmen den Antrag auf Kostenüber-

nahme im Netz herunterladen und nutzen. Die Antragsteller wechselten häufig. Dies hatte zur Folge, dass die UKH aus vielen Betrieben unabgestimmte Anträge erhielt.

Zur Vereinfachung wird daher beim Onlineverfahren der Zugang ausschließlich über das Mitglieder- und Schulportal der UKH erfolgen. Das bedeutet zwangsläufig, dass der Antrag zukünftig nur mit **einer Kennung und einem Passwort** möglich sein wird. Grundsätzlich erhält dazu jeder Mitgliedsbetrieb einen individuellen Zugang. Ausnahmen sind bei Großstädten und bei Landesbetrieben vorgesehen, für die mehrere festgelegte Zugänge eingerichtet werden können. Für Einrichtungen, die zukünftig einen eigenen Zugang erhalten, gelten ebenfalls die folgenden Ausführungen für Mitgliedsbetriebe. Wir werden die Kennungen und Passwörter rechtzeitig übermitteln.

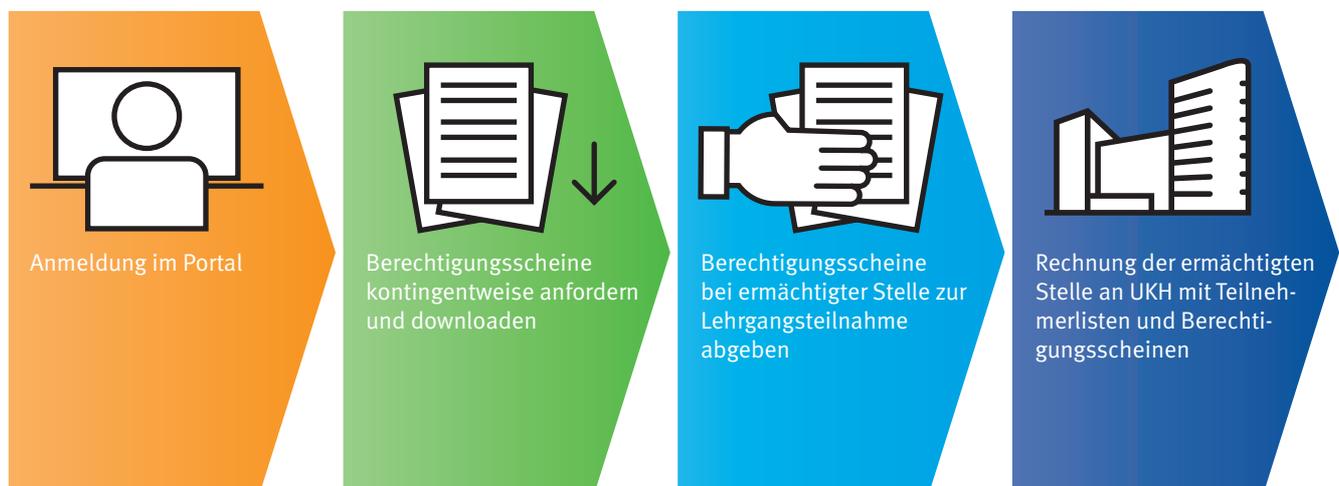
Bei Erstanmeldung hinterlegt jeder Antragsteller und jede Antragstellerin einmalig Angaben, die dann automatisch in den Antrag mit aufgenommen werden. Der Prozess von der Antragstellung bis zur Lehrgangsteilnahme ist in der Abbildung unten dargestellt.

Ein Antrag alle zwei Jahre

Nach zwei Jahren sind die Kenntnisse über Erste Hilfe aufzufrischen. Daher reicht es aus, wenn für diesen Zeitraum **einmal** die für die Bedarfsberechnung erforderlichen Angaben übermittelt werden. Die bisher häufige Praxis, für einzelne Lehrgänge jeweils eigene Anträge zu stellen, entfällt.

Die Antragsteller geben nur die Basisdaten für die Bedarfsberechnung an, zum Beispiel die Anzahl der UKH Versicherten und die Anzahl der Standorte. Die Zahl

Von der Antragstellung bis zur Lehrgangsteilnahme



„Die Onlineversion löst das bisherige Verfahren ab. Der Antrag kann nur noch über das Mitglieder- bzw. Schulportal gestellt werden.“

der aktuell vorgesehenen Lehrgangsteilnehmer wird nicht benötigt. Nachträgliche Änderungen sind nicht mehr möglich. Das System stellt nach Eingabe aller Daten automatisch die Anzahl an Berechtigungsscheinen zum Download zur Verfügung. Die Scheine sind mit einem Barcode versehen und nur einmal nutzbar.

Ein Barcode berechtigt eine Person zur Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Lehrgang. Die Berechtigungsscheine können heruntergeladen und sofort verwendet werden. Sie gelten für die Lehrgangsteilnahme innerhalb eines angegebenen Zwei-Jahres-Zeitraums, erstmals vom 1.1.2017 bis 31.12.2018. Es ist daher ausreichend, den Antrag zu Beginn der Zwei-Jahres-Periode zu stellen. Es gibt keine Wartezeiten. Der Betrieb steuert die Verwaltung seiner Berechtigungsscheine innerhalb des Betriebs und des Gültigkeitszeitraums selbst.



Transparente Berechnung

Die Berechnung des Ersthelferbedarfs erfolgt automatisch über die sogenannten Kontingente (K, siehe Kasten). Um den individuellen Bedürfnissen der Mitgliedsbetriebe gerecht zu werden, gibt es elf unterschiedliche Kontingente. Diese berücksichtigen die spezifischen Gefährdungen unterschiedlicher Betriebsarten und -tätigkeiten. Im Normalfall richtet sich die Einstufung eines Mitgliedsbetriebs nach seiner Hauptausrichtung. Auch bei Beschäftigung einzelner Techniker oder hauswirtschaftlicher Kräfte bleibt zum Beispiel ein Betrieb mit Verwaltungsaufgaben ein Bürobetrieb, für den 5 Prozent des Personals als Ersthelfer*innen zu qualifizieren sind. Dieser Betrieb erhält nur **ein** Kontingent.

Für die Berechnung der Anzahl der notwendigen Ersthelfer sind zwei Angaben erforderlich:

- Anzahl der UKH Versicherten (ohne Beamte)
- Anzahl der Standorte regelmäßiger Beschäftigung

Der Anwender bestätigt die Richtigkeit seiner Angaben, die anschließend durch das System auf Plausibilität geprüft werden. Vergleichbar ist das Verfahren bei rein technischen Betrieben, welche die K 2 erhalten. So wird beispielsweise in einem technischen Betrieb mit einem Standort und 40 Angestellten ein Bedarf von vier betrieblichen Ersthelfern (= 10 Prozent der anwesenden Versicherten) errechnet.

Bei größeren Mitgliedsbetrieben wie den Kommunen ist daher darauf zu achten, dass in unterschiedlichen Kontingentgruppen unterschiedliche Angaben verlangt werden. So ist z. B. in der K 4 die Anzahl der Kolonnen anzugeben. Die Beschäftigten, die in Kolonnen tätig sind und in K 4 bereits berücksichtigt wurden, dürfen in kein weiteres Kontingent als Beschäftigte mitgezählt werden.

Diese Besonderheit der Bedarfsberechnung trifft auf die in der Übersicht dargestellten Kontingente K 3 bis K 6, K 8, K 9 und K 11 zu.

Kontingente

- **K 1:** Verwaltungs-, Bürobetrieb
- **K 2:** Technischer Betrieb, anderer Betrieb, der nicht vorrangig Bürobetrieb ist, Hochschule
- **K 3:** Kindertageseinrichtung
- **K 4:** Entsorgung, Bauhof mit Kolonnen
- **K 5:** Betriebe/Tätigkeiten mit erhöhter Gefährdung (definierter Kreis)
- **K 6:** Betriebe/Tätigkeiten mit besonders hoher Gefährdung (definierter Kreis)
- **K 7:** Schule
- **K 8:** Schulpersonal des Schulträgers
- **K 9:** Schulbetreuung (nur mit UKH-versicherten Kindern)
- **K 10:** Freiwillige Feuerwehr
- **K 11:** Gesundheitsbetriebe

„Die UKH trifft [...] eine Vorauswahl der jeweils passenden Kontingente ...“

Nicht alle Kontingente treffen auf jeden Mitgliedsbetrieb zu. Die UKH trifft daher eine Vorauswahl der jeweils passenden Kontingente, um die Anwendung für die Mitgliedsbetriebe möglichst übersichtlich zu gestalten. Die Voraussetzungen werden mitsamt dem Berechnungsmodus sowohl unter www.ukh.de, Webcode U264, als auch im neuen Erste-Hilfe-Portal detailliert erläutert.

Die Berechtigungsscheine werden für das jeweilige Kontingent berechnet und erstellt. Auf dem Berechtigungsschein ist dann für den Anwender übersichtlich dargestellt, in welchen Bereichen noch Aus- oder Fortbildungsbedarfe bestehen.





„Fragen zum Antrag oder zu den einzelnen Kontingenten sollten vor Eingabe der Daten mit der UKH geklärt werden.“

Besonderheiten

K 7: Schulen

Da § 26 DGUV Vorschrift 1 die Schülerinnen und Schüler von allgemein und berufsbildenden Schulen nicht betrifft, hat die Selbstverwaltung der UKH bereits 2015 für diese eine eigene Regelung beschlossen. Die UKH übernimmt im Onlineverfahren die Kosten für die Erste-Hilfe-Fortbildung von 15 Prozent der Lehrkräfte in zwei Kalenderjahren. Das Kultusministerium fordert in der Verordnung über die Aufsicht von Schülerinnen und Schülern in Hessen vom 11.12.2013 von Lehrkräften eine aktuelle Erste-Hilfe-Fortbildung. Je nach Größe und Art der Schule kann die vom Hessischen Kultusministerium geforderte Ersthelferzahl das von der UKH bereitgestellte Ersthelferkontingent übersteigen. Alle Ersthelfer-Ausbildungen sowie die Ersthelfer-Fortbildungen über das UKH Schulkontingent hinaus sind von den Schulen selbst zu finanzieren. Für die Fortbildung von Lehrkräften und anderen Beschäftigten der Schulen gibt es das in Hessen entwickelte Curriculum „Erste-Hilfe-Fortbildung Schulen“, das speziell auf die Besonderheiten der Schulen eingeht. Lehrkräfte und andere Beschäftigte der Schulen können aber auch an einer Erste-Hilfe-Fortbildung für betriebliche Ersthelfer teilnehmen.

K 8: Schulpersonal des Schulträgers

Die Aufteilung der Bediensteten an Schulen auf das Land Hessen und den jeweiligen Schulträger führt zu einer Doppelstruktur, der Rechnung zu tragen ist. Pro Schule wird der Ersthelferbedarf auf eine Person pro Standort festgelegt, weil an den Schulen parallel viele Lehrkräfte in Erster Hilfe fortgebildet werden.

K 10: Freiwillige Feuerwehren

Bisher haben die Kreisbrandinspektoren (KBI) und die Stadtbrandinspektoren der kreisfreien Städte (SBI) die Bedarfe aus allen Freiwilligen Feuerwehren ihres Zuständigkeitsbereichs zusammengetragen und Gesamtanträge für ihren Landkreis oder ihre Stadt gestellt. Mit der Einführung des Onlineverfahrens ändert sich die Regelung für die Landkreise. Zukünftig sind dort die Kommunen aufgefordert, für ihre Freiwilligen Feuerwehren Erste-Hilfe-Lehrgänge mitzubeantragen. Diese gilt für die 9-Stunden-Lehrgänge entsprechend dem DGUV Grundsatz 304-001. Damit entfällt für die KBI die zeitraubende Aufgabe, kreisweit Bedarfsmeldungen von allen Freiwilligen Feuerwehren für die Antragstellung einzuholen. Die Bedarfsberechnung bleibt dieselbe wie bisher: Es dürfen innerhalb der zwei Jahre 10 Prozent der aktiven Einsatzkräfte und alle Jugendbetreuerinnen und -betreuer ausgebildet werden.

Für die Zusatzlehrgänge muss die Gesamtabrechnung zum Jahresende über die KBI und SBI anhand der Erfahrungen aus 2016 noch geprüft werden. Änderungen teilen wir ggf. über das Feuerwehrportal mit.

K 11: Gesundheitsdienste

Einrichtungen mit medizinisch ausgebildetem Personal verfügen über berufliche Ersthelfer*innen und müssen daher in der Regel keine weiteren Personen qualifizieren. Nur wenn nichtmedizinische Bereiche an getrennten Standorten angesiedelt sind, etwa Verwaltung oder technische Abteilungen, sind dort weitere Beschäftigte aus- und fortzubilden.

Lehrgangsteilnahme und Abrechnung

Die interne Organisation der Auswahl, Benennung und Qualifizierung der Ersthelfer*innen bleibt von der Antragstellung unabhängig. Die Mitgliedsbetriebe verteilen die Berechtigungsscheine intern in eigener Verantwortung. Sie sind für die angemessene Abdeckung aller Bereiche mit Ersthelfern und auch für deren Aus-

wahl nach Unfallgefährdung, Präsenzzeit und Zuverlässigkeit verantwortlich.

Für die Abrechnung der Erste-Hilfe-Lehrgänge benötigen die ermächtigten Stellen pro Teilnehmer einen Berechtigungsschein. Die Berechtigungsscheine sind nicht personenbezogen. Zum Zeitpunkt des Lehrgangs hat der Betrieb deshalb

nur zu gewährleisten, dass der ermächtigten Stelle eine ausreichende Zahl an Berechtigungsscheinen vorliegt. Diese leitet sie mit der Teilnehmerliste an die UKH zur Rechnungsbearbeitung weiter.

Jeder Berechtigungsschein ist über den eindeutigen Barcode identifizierbar, kann also nur einmal abgerechnet werden. Bei Verlust kann er noch einmal ausgedruckt werden. Eine zweite Verwendung zur Abrechnung erlaubt das System nicht.

Lehrgänge über das Gesamtkontingent hinaus sind aus eigenen Mitteln zu finanzieren.

Was tun bei fehlerhaften Einträgen oder Veränderungen?

Mit der Eingabe der Grunddaten bestätigt der Anwender die Richtigkeit seiner Angaben. Nachträgliche Änderungen bei den Kontingenten oder bei Bedarfswerten eines Kontingents sind nur in Abstimmung mit der Sachbearbeitung der UKH vorgesehen. Daher ist eine große Sorgfalt bei der Dateneingabe wichtig. Fragen zum Antrag oder zu den einzelnen Kontingenten sollten vor Eingabe der Daten mit der UKH geklärt werden.

Übergangsregelungen

Die Zusagen für die Kostenübernahme aus dem Jahr 2016 sind bereits auf Lehrgänge im laufenden Jahr begrenzt.

Die Antragsteller*innen für die Landesdienststellen und Landesbetriebe sind noch zu klären und festzulegen. Sie sollten ab Januar 2017 unbedingt einbezogen werden. Sollte sich der Prozess verzögern, gilt automatisch die aktuelle Regelung fort.

Fragen zur Antragstellung und zur Online-Anwendung richten Sie bitte an:

Alexandra Burkhard

E-Mail: erste-hilfe@ukh.de,
Telefon 069 29972-440

Hans Günter Abt, Eva-Maria Straub